

OBERBÜRGERMEISTER

Fraktion Alternative für Deutschland
Fraktionsvorsitzender
Herrn Dr. Harald Frank

im Hause

Ihr Ansprechpartner:
Bereich:
Sitz:
Zimmer:
Telefon:
Fax.:
E-Mail
Aktenzeichen (bitte stets angeben):

Datum: 17. November 2022

Anfrage der Fraktion Alternative für Deutschland vom 25. Oktober 2022 zur Anwendung der Baumschutzsatzung der Stadt Gera, 3. Änderung von 2014

Sehr geehrter Herr Dr. Frank,

als Anlage beigefügt übersende ich Ihnen die Stellungnahme der für Ihre Anfrage zuständigen Ämter.

In Anwendung von § 22 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse erhält auch jede andere Fraktion im Stadtrat die Anfrage sowie diese Antwort zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Anfrage der Fraktion Alternative für Deutschland vom 25. Oktober 2022 zur Anwendung der Baumschutzsatzung der Stadt Gera, 3. Änderung von 2014

Grundsätzliches:

Die ursprüngliche Baumschutzsatzung der Stadt Gera wurde im Jahr 1997 beschlossen und schützte grundsätzlich Bäume ab einem Stammumfang von 30 cm. Vom Thüringer Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsicht gab es damals bezüglich des geringen Stammumfanges im Hinblick auf das Eigentumsrecht Bedenken, da Eingriffe in das Eigentumsrecht dem Gebot der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit unterliegen. Diese Bedenken wurden auch von Teilen der Bürgerschaft geteilt. Den Bedenken sollte mit einer neuen Baumschutzsatzung Rechnung getragen werden. In Folge eines mehrjährigen kommunalpolitischen Prozesses wurde dann im Jahr 2014 mit breiter Mehrheit die 3. Änderung der Baumschutzsatzung beschlossen, unter anderem mit der Anhebung des unter die Satzung fallenden schutzwürdigen Baumumfanges auf 50 cm.

Weitere Einschränkungen wurden im Hinblick auf eine höhere Bürgerfreundlichkeit und bessere Vollziehbarkeit angepasst. Im Ergebnis existiert mit der Geraer Baumschutzsatzung seit 2014 ein praktikables und akzeptiertes Instrument, um einen lebenswerten, gesamtstädtischen Grünbestand zu erhalten.

Frage 1: Gibt es ein Flächenkonzept für Ersatzpflanzungen als Voraussetzung für eine fachlich sinnvolle und zugleich öffentlichkeitswirksame Verwendung der Ersatzzahlungen nach der derzeit gültigen BSS?

Es gibt Konzepte für mögliche Straßenbaumpflanzungen, so z. B. an der Straße des Bergmanns. Ein erfolgreiches Beispiel stellt die Plauensche Straße dar. Häufig stellen sich ebendiese straßenbegleitenden Maßnahmen als äußerst schwierig heraus, da eine komplette Straßenbaumaßnahme einschließlich Leitungsverlegung und eine grundlegende Neuordnung des unterirdischen Bauraumes erforderlich sind. Das kann aber nur über die jeweiligen Versorgungsträger erfolgen und ist durch die Stadt kaum beeinflussbar. Solche Konzepte lassen sich also meist erst mit einer Komplettsanierung eines Straßenzuges umsetzen.

Ein Flächenkonzept für das gesamte Stadtgebiet hingegen existiert nicht. Die öffentlich verfügbaren Flächen im Eigentum der Stadt sind hinsichtlich der hohen Leitungsdichte im unterirdischen Bauraum schwierig als Baumstandorte zu nutzen.

Das Amt für Stadtgrün, das Amt für Stadtplanung und das Umweltamt stimmen jedoch mögliche Standorte für Ersatzpflanzungen ab und setzen diese nach Möglichkeit um.

Frage 2: Die Stadt hatte laut BUVA 2014 ein Defizit bei der Nachpflanzung von Straßenbäumen. Ist dies zum Stand 2021 behoben?

Bezug nehmend auf die Beantwortung der ersten Frage ist die Stadt als Baum- und Flächeneigentümer immer nur mit einem größeren zeitlichen Bedarf in der Lage, den erforderlichen Nachpflanzungen bei Straßenbäumen nachzukommen, also existiert immer ein gewisses zeitliches Defizit.

Hinzu kommt, dass es sich bei Straßenbäumen um Bäume mit äußerst schwierigen Standortbedingungen handelt. Kaum verfügbarer Wurzelraum, hohe Stressbelastung durch Salz und Trockenheit, starke mechanische Belastung, neue Baumaßnahmen usw. führen häufig zum schnellen Abgang der Bäume, so zum Beispiel in der Straße des Friedens, Tschaikowskistraße und Am Gries.

Die Ertüchtigung von Altstandorten, wie z. B. in der Feuerbachstraße ist nur mit großem finanziellen und technischen Aufwand möglich und bedarf zudem des Zusammenwirkens der Versorgungsträger und anderer Ämter.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Gestaltung der Grünflächen, also auch die Pflanzung von Bäumen, eine sogenannte freiwillige Leistung ist, bei welcher wegen der bereits seit mehreren Jahren andauernden, angespannten Haushaltslage regelmäßig Einsparungen vorgenommen werden müssen.

Trotz der genannten Widrigkeiten wurden in den letzten Jahren folgende Ersatzbaumpflanzungen erfolgreich vorgenommen:

- nach Gorlitzsch 54 Bäume,
- Vorspanneberg 20 Bäume,
- Pottendorfer Weg 20 Bäume,
- Grünflächen Lusan 8 Bäume,
- Bieblach/Ost 9 Bäume,
- Makarenko-Straße 12 Bäume,
- Am Ilfis 10 Bäume

Frage 3: Sind durch § 8 BSS zu entrichtende Ersatzzahlungen zweckgebunden für Neu- und Nachpflanzungen eingesetzt?

Die Mittel welche als Ersatzzahlungen gemäß § 8 BSS vereinnahmt werden, sind zweckgebunden entsprechend der Satzung einzusetzen. Dies geschieht im laufenden Vollzug. Ein geplantes größeres Vorhaben entsprechend der Satzung wurde durch den Stadtrat mit Beschluss 157/2022 vom 25.02.2022 gebilligt und unterstützt. Im Rahmen des geförderten Bundesprojektes „Errichtung eines Klimagartens im Tierpark Gera zur Wiederaufforstung eines kahlgeschlagenen Areals“ werden die notwendigen Eigenmittel in Höhe von 48.000 EUR für Baumpflanzungen aus den Mitteln der Ersatzzahlungen der BSS finanziert.

Frage 4: Wurde die Möglichkeit genutzt, auf öffentlichen Flächen einschl. Verkehrsflächen sowohl Ersatzpflanzungen für abgängige Bäume als auch die erforderliche Standraumsanierung aus Mitteln der BSS zu finanzieren?

Diese Möglichkeit wurde genutzt, so z. B. die Baumpflanzungen entlang der Straße des Bergmanns und der Laasener Straße. Dazu ist jedoch anzumerken, dass aufgrund der kostenintensiven Standraumsanierung die Kosten für die Pflanzung eines Baumes erheblich über den Ablösesummen der Satzung liegen können.

Frage 5: Werden seit 2014 in der Praxis Verstöße gegen die Verbote des § 5 BSS geahndet und wie hoch sind die Einnahmen bis 2021 daraus?

Auf Grundlage der Baumschutzsatzung können Verstöße gegen diese Verbote im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, aber auch im Rahmen eines auf Folgenbeseitigung gerichteten Verfahrens, geahndet werden.

Das auf die Zahlung einer Geldstrafe gerichtete Bußgeld- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren setzt im Falle der Ziffer 1 des § 11 BSS voraus, dass der Handlungstörer bekannt ist. Da der Handlungstörer nicht zwingend mit dem Zustandsstörer (Grundstücks- bzw. Baumeigentümer) identisch ist und die zu ahndenden Verstöße in der Regel erst nach ihrer Vervollständigung bekannt werden, scheitert ein solches Verfahren in den meisten Fällen bereits an der Beweislage zu diesem Punkt. Darüber hinaus hat sich in der Praxis gezeigt, dass derjenige

der den Verstoß begeht, nicht derjenige ist, der den Verstoß als Initiator verantwortet. Vielmehr sind es Personen, die die Handlung in Erfüllung ihrer Pflichten als Arbeitnehmer durchführen oder es sind Personen, die dies im Rahmen einer Freundes- oder Nachbarschaftshilfe tun.

Beide Personenkreise sind nicht diejenigen, die ein solches Verfahren treffen sollte.

Entsprechend des § 1 Absatz 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) steht der Stadt als Ersatz für den Verwaltungsaufwand im übertragenen Wirkungskreis oder als untere staatliche Verwaltungsbehörde zwar die festgesetzten Bußgelder als eigene Einnahmen zu, dies ist jedoch nur der Fall, wenn die Entscheidung Bestandskraft erlangt. In allen anderen Fällen trifft das Amtsgericht eigenständige Entscheidungen und soweit es bei einem Bußgeld bleibt, steht diese Einnahme dem Land zu.

Als Schlussfolgerung und Ergebnis der Abwägung von Nutzen und Aufwand, wurden bei Verstößen gegen Verbote des § 5 der BBS Verfahren eröffnet, die auf die Beseitigung der Folgen der jeweiligen Zuwiderhandlung gerichtet sind. In den Verfahren sind Adressaten die Grundstücks- und Baumeigentümer, also die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Sache. In diesen Verfahren werden sie zu Ersatzpflanzungen, zu Maßnahmen der Kronenpflege oder Bodenverbesserung oder zur Zahlung einer Ablöse in Anlehnung an § 8 Absatz 9 BBS verpflichtet.

Die Einnahmen betragen derzeit 2.322,00 EUR.

Frage 6: Gibt es „Fällgenehmigungen vor Ort“, wie es das Versprechen der Verwaltung im BUVA in Abwägung der BSS zur Vorlage 154/2003 2. Ergänzung suggerierte?

In Einzelfällen (zum Beispiel bei Leitungsverlegungen, bei abstrakten Gefahren oder bei Baumaßnahmen), die eine schnelle Entscheidung erfordern, werden Fällgenehmigungen vorab gemäß § 37 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz mündlich erteilt. Diese werden, im Interesse der Rechtssicherheit der Antragsteller, im Nachgang durch einen schriftlichen Verwaltungsakt bestätigt.

Frage 7: Wie oft ist mit Hilfe eines Berechnungsschlüssels bei gleichzeitiger Erhöhung der Pflanzqualität die Anzahl der zu erbringenden Ersatzpflanzungen verringert worden?

Der Berechnungsschlüssel wird bei ca. 45. % der Fälle angewandt. Er wird regelmäßig in Abstimmung mit den Bürgern zum Ansatz gebracht. Der Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen kann auf diese Weise auch auf kleineren Grundstücken nachgekommen werden. Dieser Schlüssel hat sich als sehr praktisches, bürger- und investorenfreundliches Instrument bewährt.

Frage 8: Wie ist die versprochene „Entlastung“ bzw. Vereinfachung der Praktikabilität der BSS bei den Bürgern angekommen? Wie ist auf die jeweilige Situation und die Bedürfnisse der Baumeigentümer eingegangen worden? Beispiele?

Soweit die Fragestellung darauf zielt, ob die mit Änderung der BSS erfolgte Erhöhung der Stammumfänge als Voraussetzung für die Unterschützstellung des Baumbestandes und auf kleinere Stammumfänge als Mindestforderung für die Ersatzpflanzung, bei den Bürgern auf Zustimmung stößt, gibt es dazu keine statistischen Erhebungen.

Aus unserer praktischen Erfahrung können wir aber sagen, dass die Satzung in der vorliegenden Form überwiegend auf Zustimmung stößt und dass gerade in den Anfangsjahren diese Entlastung sehr positiv aufgenommen wurde.

Es herrscht großes Verständnis dafür, dass es ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung intakter Grünflächen und wertvollen Baumbestandes gibt. Trotz der Zustimmung gibt es auch kritische Sichtweisen. So gibt es beispielsweise Bürger, die der Beseitigung jedweden Baumbestandes kritisch gegenüber stehen und deshalb eine Verschärfung der Regeln wünschen und wiederum andere, die durch die Baumschutzsatzung einen Eingriff in ihr Eigentumsrecht sehen.

Die Anwendung des unter Frage 7 genannten Schlüssels wurde häufig bei kleinen Grundstücken zum Wohle der Eigentümer angewandt. Die Verkleinerung des Umfangs für Ersatzpflanzungen hat die Handhabung für private „Selbstpflanzler“ (solche die keine Firma beauftragen) wesentlich vereinfacht. Auf konkrete Beispiele müssen wir zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Bürger leider verzichten.

Frage 9: Wie oft hält sich die Stadt Gera an die BSS bezüglich der Pflicht zur Erbringung angemessener Ersatzpflanzungen?

Die Stadt als Baumeigentümer hält sich immer ihre Pflicht zur Erbringung angemessener Ersatzpflanzungen. Gründe, die zu Zeitverzögerungen bei der Umsetzung dieser Verpflichtung führen, sind unter Ziffer 10 zusammengefasst.

Gepflanzt wurden:

2014:	303 Bäume
2015:	273 Bäume
2016:	156 Bäume
2017:	159 Bäume
2018:	80 Bäume
2019:	99 Bäume
2020:	181 Bäume
2021:	84 Bäume

Es wurden hochstämmige Laubbäume in der Qualität dreimal verpflanzt mit Drahtballierung und mit Stammumfängen von 16 – 18 cm, 18 – 20 cm und 20 – 25 cm gepflanzt. Bis zum Jahr 2021 beliefen sich die Kosten pro Baum auf durchschnittlich 500 EUR, wobei die Kosten für die Fertigstellungs- und 3-jährige Entwicklungspflege berücksichtigt sind.

Im Jahr 2022 haben sich die Kosten hierfür auf ca. 1.000 EUR/Baum erhöht. Ursachen sind die gestiegenen Preise für die Pflanzware und die höheren Aufwendungen bei der Wässerung aufgrund der massiven Trockenheit.

Die Gesamtinvestition für Baumpflanzungen auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet im Zeitraum von 2014 bis 2021 beträgt 717.500 EUR.

Frage 10: Wenn keine Ersatzpflanzung möglich, wie hoch ist die finanzielle Ablösesumme durch die Stadt in Anlehnung der den Bürgern auferlegten Summen unter der Voraussetzung von ca. 225 € pro Baum seit 2014 und wohin sind diese Gelder geflossen?

Die Voraussetzungen für eine Ersatzzahlung sind nur in wenigen, begründeten Ausnahmefällen erfüllt. Die Möglichkeit der Zahlung einer Ablöse wird nur im Falle privater Grundstückseigentümer zum Ansatz gebracht. Die Stadt hat den Anspruch den Verlust ihrer Bäume, sollten sie unter die BSS fallen, grundsätzlich durch Ersatzpflanzungen auszugleichen. Damit soll ein entscheidender Beitrag für ein gesundes Stadtklima und eine durchgrünte Stadt geleistet werden.

Der sich selbst auferlegten Verpflichtung wird nachgekommen, obwohl die jedes Jahr ermittelte Ablösesumme erheblich hinter den tatsächlichen Kosten für Baumpflanzungen auf den der Stadt zur Verfügung stehenden, überwiegend im Straßenraum befindlichen Flächen, zurück bleibt. Siehe auch Frage 4.

Objektiv sind die Ursachen für die höheren Aufwendungen für Ersatzpflanzungen darin zu sehen, dass der Stadt, anders als Privateigentümern, nur wenige Pflanzstandorte auf gewachsenem Boden zur Verfügung stehen. Die Planung und Durchführung der Ersatzpflanzungen an diesen Standorten sind mit hohem Aufwand verbunden. Zudem werden im städtischen Bereich in der Regel hochwertige Baumarten gepflanzt. Die Kosten für eine erfolgreiche Fertigstellungs- und Entwicklungspflege schlagen ebenfalls zu Buche.

Es ist festzustellen, dass die Stadt als Baumeigentümer ihrer aus der Baumschutzsatzung resultierenden Verpflichtung zur Ersatzpflanzung grundsätzlich nachkommt, auch wenn es aus den genannten Gründen und wegen der bestehenden Abhängigkeit von verschiedenen Partnern (Versorgungsträgern, Ämtern, ausführenden Unternehmen) nicht immer zu einer unmittelbaren Umsetzung kommt.

Bauherren, insbesondere große Unternehmen hingegen, profitieren von der Möglichkeit einer Ablöse. Nach Umsetzung ihrer Vorhaben ist in der Regel nicht mehr ausreichend Fläche, für Ersatzpflanzungen im eigentlich für einen angemessenen Ersatz notwendigen Maß, vorhanden. Zudem befinden sich in der Regel auch keine Grundstücke im Stadtgebiet von Gera im Eigentum der Investoren, die für eine Ersatzpflanzung in Frage kommen.

Da der Aufwand für die Herstellung geeigneter Pflanzstandorte auf Baugrundstücken häufig mit demjenigen vergleichbar ist, den die Stadt auf sich nehmen muss, ist die Zahlung einer Ablöse in diesen Fällen besonders attraktiv.

Blumtritt, Tina

Von: Gropp, Evelyn
Gesendet: Dienstag, 25. Oktober 2022 17:17
An: Oberbuergermeister
Betreff: Anfrage
Anlagen: Anfrage an den OB zur Anwendung der Baumschutzsatzung der Stadt Gera[45049].docx

Anfrage

der Fraktion Alternative für Deutschland

hier: Anwendung der Baumschutzsatzung der Stadt Gera, 3. Änderung von 2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit der kommunalen Baumschutzsatzung (BSS) ist eine erhebliche Beschränkung des Eigentums der Bürger dieser Stadt verbunden. Zur Akzeptanz bitten wir um die Beantwortung anliegender Fragen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Evelyn Gropp
Geschäftsstelle

Mot. SPLOTR

1. X OB	1100	1200	1300
2000	Stadt Gera		1400
3000	Oberbürgermeister		1600
2. X 4000	25. Okt. 2022		Büro OB
			1015
			1020
	lfd.Nr.	2824	
	Termin	WV 11.11.22 JA TOK	

J. V. A. 26.10.22

24000 : m.d.B. um Beantwortung der Anfrage um Vorhalten eines Antwortschreibens T.: 11.11.2022

Anfrage an den OB zur Anwendung der Baumschutzsatzung der Stadt Gera, 3. Änderung von 2014

Mit der kommunalen Baumschutzsatzung (BSS) ist eine erhebliche Beschränkung des Eigentums der Bürger dieser Stadt verbunden.

Zur Akzeptanz dieser bitten wir den OB um Beantwortung folgender Fragen:

- Gibt es ein Flächenkonzept für Ersatzpflanzungen als Voraussetzung für eine fachlich sinnvolle und zugleich öffentlichkeitswirksame Verwendung der Ersatzzahlungen nach der derzeit gültigen BSS?
- Die Stadt hatte laut BUVA 2014 ein Defizit bei der Nachpflanzung von Straßenbäumen. Ist dies zum Stand 2021 behoben?
- Sind durch §8 BSS zu entrichtende Ersatzzahlungen zweckgebunden für Neu- und Nachpflanzungen eingesetzt?
- Wurde die Möglichkeit genutzt, auf öffentlichen Flächen einschl. Verkehrsflächen sowohl Ersatzpflanzungen für abgängige Bäume als auch die erforderliche Standraumsanierung aus Mitteln der BSS zu finanzieren?
- Werden seit 2014 in der Praxis Verstöße gegen die Verbote des § 5 BSS geahndet und wie hoch sind die Einnahmen bis 2021 daraus?
- Gibt es „**Fällgenehmigungen vor Ort**“, wie es das Versprechen der Verwaltung im BUVA in Abwägung der BSS zur Vorlage 154/2003 2. Ergänzung suggerierte?
- Wie oft ist mit Hilfe eines Berechnungsschlüssels bei gleichzeitiger Erhöhung der Pflanzqualität die Anzahl der zu erbringenden Ersatzpflanzungen verringert worden?
- Wie ist die versprochene „Entlastung“ bzw. Vereinfachung der Praktikabilität der BSS bei den Bürgern angekommen? Wie ist auf die jeweilige Situation und die Bedürfnisse der Baumeigentümer eingegangen worden? Beispiele?
- Wie oft hält sich die Stadt Gera an die BSS in bezüglich der Pflicht zur Erbringung angemessener Ersatzpflanzungen?
- Wenn keine Ersatzpflanzung möglich, wie hoch ist die finanzielle Ablösesumme durch die Stadt in Anlehnung der den Bürgern auferlegten Summen unter der Voraussetzung von ca. 225€ pro Baum seit 2014 und wohin sind diese Gelder geflossen?

Wir bitten um baldmöglichste Beantwortung der Fragen